

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 19. März 1965**



**1104. Baulinien (Abänderung).** Am 29. August 1963 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. August 1958 betreffend Abänderung von Baulinien an der Rietgrabenstrasse III. Kl. zwischen Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2 und Gemeindegrenze Wallisellen, der Haldenstrasse III. Kl. von der Rietgrabenstrasse bis zur nordöstlichen Grenze der Grundstücke Kat.-Nr. 1687 und Kat.-Nr. 3496 sowie der Vrenikerstrasse III. Kl. zwischen Rietgrabenstrasse und Grossackerstrasse. Gegen den am 5. September 1958 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss sind rechtzeitig drei Rekurse eingegangen. Mit Entscheid vom 30. Oktober 1958 hat der Bezirksrat Bülach den Gemeinderatsbeschluss unter Verneinung eines Bedürfnisses aufgehoben. Der Gemeinderat Opfikon gelangte daraufhin mit der Eingabe vom 10. Dezember 1958 rechtzeitig an den Regierungsrat mit dem Ersuchen um Aufhebung des Bezirksratsentscheides und Bestätigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. August 1958. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1323/1963 hat der Regierungsrat diesem Ersuchen entsprochen und den Gemeinderatsbeschluss letztinstanzlich bestätigt.

Die drei Strassen III. Kl. liegen abseits der in Opfikon bestehenden Grossplanungsregionen. Es sind Zubringer- und Sammelstrassen für das Wohngebiet östlich der Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2 in der Nähe der Gemeindegrenze gegen Wallisellen mit ausschliesslichem Anstösserverkehr. Die etwas knappen Baulinienabstände — 20 m für die Haldenstrasse und Vrenikerstrasse, 22 m für die Rietgrabenstrasse — berücksichtigen nach Möglichkeit die bestehende Ueberbauung. Die Verbreiterung um einheitlich 2 m für die drei Strassen erfolgt grösstenteils entlang den noch offenen Strassenpartien. Die bestehenden Abschrägungen bei den Einmündungen der Seitenstrassen werden unwesentlich angepasst.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 26. August 1958 betreffend Abänderung von Baulinien an

- a) der Rietgrabenstrasse III. Kl. zwischen Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2 und Gemeindegrenze Wallisellen,
- b) der Haldenstrasse III. Kl. von der Rietgrabenstrasse bis zur nordöstlichen Grenze der Grundstücke Kat.-Nrn. 1687 und 3496 sowie
- c) der Vrenikerstrasse III. Kl. zwischen Rietgrabenstrasse und Grossackerstrasse

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk im

Doppel, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. März 1965.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

H. Isler